

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

- 14 Bekanntmachung 2-3

Erste Änderung vom 14.01.2008 der Satzung zum Schutz des
Baumbestandes in der Stadt Pulheim vom 11.04.2003

- 15 Bekanntmachung 4-8

Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr
2008

Rhein-Erft-Kreis

- 16 Bekanntmachung 9-10

10. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes
Volkshochschule Rhein-Erft vom 18.01.2008

STADT PULHEIM
Rhein-Erft-Kreis

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung vom 14. 01. 2008 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim vom 11. 04. 2003

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568, SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV NRW S. 228) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung vom 18. 12. 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Umweltausschuss“ ersetzt durch „Umwelt- und Planungsausschuss“

Abs. 3 entfällt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 14. Jan. 2008

gez. Dr. Karl August Morisse
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, hat der Rat der Stadt Pulheim mit Beschluss vom 18.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	101.913.330 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	101.678.270 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	101.956.950 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	91.724.530 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.532.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	27.723.910 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.367.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 EUR

festgesetzt.

§

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	160 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	401 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	420 v.H.

§ 7

Entfällt.

§ 8

1. Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.

Die im Stellenplan angebrachten Vermerke „künftig umzuwandeln“ (k.u.) haben folgende Wirkung:

- Soweit es sich um k.u.- Vermerke nach der Stellenobergrenzenverordnung handelt, ist jede zweite freiwerdende Stelle umzuwandeln.
- Bei den übrigen von einem Vermerk betroffenen Beamten- oder Tarifbeschäftigtenstellen ist jede freiwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Planstelleneinweisung

Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.

2. Sperrvermerke

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses:

Produktsachkonten 002 003 001 10000 5261000/7261000	20.000 €
Planunterlagen für die Anordnung von Lichtzeichenanlagen	
Produktsachkonten 006 004 001 10000 5249000/7249000	4.110 €
Sachkosten Elternbegleitbuch „Soziales Frühwarnsystem“	
Produktsachkonto 010 002 001 10000 7813000	
Investitionszuschuss an den Unterhaltungsverband Pulheimer Bach	103.700 €
Produktsachkonto 008 001 001	
Sportstättenleitplanung	45.000 €
Produktsachkonto 004 001 002 10000 7817000	
Investitionszuschuss an den Tambourcorps „Edelweiß“ Dansweiler 1923 e.V.	40.000 €

Auftragssachkonto M 50080001 10000 7831000 Erneuerung der Asylbewerberunterkunft Brauweiler, Donatusstraße	550.000 €
Auftragssachkonto M 51081000 10000 7826000 Beschaffung eines Spielgerätes für den Kinderspielplatz in Dansweiler	10.000 €
Auftragssachkonto M 40080001 10000 7826000 Beschaffung von 2 fahrbaren Spiegelwänden	9.000 €
Auftragssachkonto M 26080003 10000 7831000 Ausbau der Toilettenanlage im Freibad Stommeln	30.000 €
Auftragssachkonto M 26080004 10000 7831000 Bäderlandschaft Pulheim	2.200.000 €
Auftragssachkonto M 66108600 10000 7831000 Erneuerung des Prozessleitsystems in der ZKA Pulheim	800.000 €
Auftragssachkonto M 00308001 10000 7831000 Regionale 2010 Grünkorridor „Am alten Rhein“	2.700.000 €

§ 9

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexibleren Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1.1 Im Ergebnis- und Finanzplan sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates

a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 10 v.H. des Haushaltsansatzes überschreiten, Überschreitungen bis zu 20.000 € sind, unabhängig von der Höhe des Haushaltsansatzes, unerheblich.

b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 20.000 € im Einzelfall überschreiten.

1.2 Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

2. Deckungsfähigkeit

2.1 Die in einem Unterbudget enthaltenen Produktsachkonten für zahlungswirksame Aufwendungen werden mit Ausnahme der Aufwendungen des Sammelnachweises II ungeachtet der Höhe für das Haushaltsjahr 2008 grundsätzlich für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungsunwirksamen Aufwendungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.

2.1.1 Zahlungsunwirksame Aufwendungen werden mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen innerhalb eines Unterbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungsunwirksamen Aufwendungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.

2.1.2 Interne Leistungsverrechnungen eines Unterbudgets werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.

2.2 Die mit dem Unterbudget korrespondierenden Produktsachkonten für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden mit Ausnahme der Auszahlungen des Sammelnachweises II ungeachtet der Höhe für das Haushaltsjahr 2008 für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Aus-

zahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.

2.3 Die Aufwendungen und Auszahlungen der Finanzmasse werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden.

2.4 Die Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (60 € - 410 €), die im Teilfinanzplan unter der Position „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ (Sachkonto 7827) veranschlagt sind, werden innerhalb des gleichen Produktbereiches für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Mehr- und Mindererträge/-zahlungen

3.1 Die im Rahmen der jeweiligen Unterbudgets erzielten Mehrerträge und korrespondierenden Mehreinzahlungen des konsumtiven Bereichs dürfen für Mehraufwendungen und damit korrespondierenden Mehrauszahlungen verwendet werden. Hiervon ausgenommen werden nicht zahlungswirksame Erträge.

Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und –einzahlungen zu Minderaufwendungen und –auszahlungen.

3.2 Im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen. Umgekehrt führen aber auch Mindereinzahlungen zu Minderauszahlungen.

4. Regelungen zu Ziffer 1.1

Die Regelungen der Ziffer 1.1 greifen in vorstehend unter Ziffern 1.2 bis 3 beschriebenen Fällen nicht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 19.12.2007 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 15.01.2008 wurde die Verkürzung der Anzeigefrist mitgeteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann ab 28.01.2008

montags bis freitags während
der Dienststunden, und zwar von 8.30 bis 12.00 Uhr

und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 37, eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bestehen dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 17. Januar 2008

Der Bürgermeister

Dr. Karl August Morisse

**10. Satzung zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes
Volkshochschule Rhein-Erft
vom 18.01.2008**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft hat aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Buchstabe h) und § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 11.01.2008 die 10. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschlossen:

§ 1

§ 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

Die Umlage eines Jahres wird im Vorjahr des Rechnungsjahres ermittelt und bemisst sich

1. zur Hälfte nach dem Verhältnis der in den vergangenen fünf Jahren im Gebiet der Verbandsmitglieder erteilten Unterrichtsstunden zu den gesamten in den vergangenen fünf Jahren erteilten Unterrichtsstunden. Unterrichtsstunden, die nicht im Gebiet eines Verbandsmitgliedes erteilt werden sowie die Unterrichtsstunden für die Schulabschlusskurse sind allen Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Die Unterrichtsstunden für Auftragsmaßnahmen bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt.
2. zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zur gesamten Einwohnerzahl aller Verbandsmitglieder. Als maßgeblich gelten die vom Statistischen Landesamt ermittelten und den Finanzausweisungen an die Gemeinden zugrunde liegenden Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres.“

§ 2

Die 10. Satzung zur Änderung der VHS-Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V. mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig im Sinne des § 20 Abs. 2 GkG.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG i.V. mit § 8 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332), sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der Gemeindeordnung (GO NRW) und der BekanntmVO beim Zustandekommen der 10. Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18.01.2008

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.
Walter Weitfeld